

1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1.1

Die SÜW verpflichtet sich, den gesamten Bedarf des Kunden an Erdgas an die Abnahmestelle(n) nach den Bestimmungen des Erdgaslieferungsvertrags zu liefern. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den jeweiligen Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird. Die SÜW verkauft und liefert den gesamten Bedarf an Erdgas des Kunden inklusive der notwendigen Netznutzung für Durchleitung und Systemdienstleistung an dessen Abnahmestelle(n) nach den Bestimmungen des Vertrages.

1.2

Der Kunde verpflichtet sich seinen gesamten Bedarf an Erdgas nach den Bestimmungen des Erdgaslieferungsvertrages an der/den genannten Abnahmestelle(n) abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.

1.3

Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Erdgas, die der Kunde für die benannten Zählpunkte benötigt. Der Kunde informiert die SÜW über jede Änderung, die eine wesentliche Veränderung im Erdgasbezug zur Folge haben wird, z.B. Werksferien, Kurzarbeit, Schichtänderungen, Änderung der Anschlussleistung oder Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage.

1.4

Die Regelungen zur physikalischen Anbindung der jeweiligen Entnahmestelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag) obliegt dem Kunden. Der Kunde hat die entsprechenden Verträge abzuschließen. Sofern der Kunde, entsprechende Vollmacht zum Erdgasliefervertrag unterzeichnet, kann die SÜW die Verträge zur physikalischen Anbindung im Namen und für Rechnung des Kunden mit dem Netzbetreiber abschließen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1

Die SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Ausgenommen ist Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

2.2

Das Erdgas wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

2.3

Voraussetzung für eine Belieferung mit Erdgas durch die SÜW ist ein bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und für die Dauer dieses Vertrages für den im Erdgasliefervertrag genannten Standort ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung des über den Erdgasliefervertrag zu liefernde Erdgas vorliegt.

2.4

Die SÜW ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SÜW an der Lieferung, und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SÜW nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.5

Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Abnahme-verpflichtungen aus dem Erdgasliefervertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störung und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich in seinem Verantwortungsbereich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

3. Messung und Ablesung

3.1

Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten je Zählpunkt erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber. Bei mehreren Zählpunkten wird die Arbeitsmenge summiert. Die Leistungen werden je Zählpunkt abgerechnet. Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist der Kunde dazu verpflichtet, einen Telefonanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen und ggf. die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

3.2

Die SÜW kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder eines Lieferantenwechsels erfolgt. Im Falle der Ablesung durch den Kunden hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der SÜW mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung verpflichtet sich der Kunde, soweit er nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21 Abs. 1 EnWG verfügt, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von der SÜW vorgegebenen und dem von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, die Ablesung aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden kann oder sich fehlerhaft zeigen, darf die SÜW den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von der SÜW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

3.3

Soweit die SÜW die erforderlichen Messdaten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist die SÜW berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird die SÜW die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

3.4

Der Kunde kann jederzeit von der SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4. Abschlagszahlung und Abrechnung

4.1

Der Gasverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet unter den in Ziffer 5 genannten Bedingungen. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh) Gas. Die SÜW kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SÜW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist das angemessen zu berücksichtigen.

4.2

Abweichend von Ziffer 4.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs.1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

4.3

Zum Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SÜW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

4.4

Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der jeweilige Verbrauch mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze, sowie bei Implementierung neuer Regelungen und Verordnungen, die sich auf die Preiskalkulation auswirken, wie dem Bundesemissionshandelsgesetz.

4.5

Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgenden Preisbestandteil in der jeweils geltenden Höhe. Der Arbeitspreis erhöht sich ferner um die die SÜW treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“).

Diese zusätzlichen Belastungen umfasst die Mehrkosten, die von der SÜW als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Energieverbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG hierfür festgelegt. Erstmals wird dieser 2021 erhoben und ist bis zum 31.12.2025 mit einer jährlichen Preissteigerung versehen.

Die Berechnung eines Preises in ct/kWh erfolgt durch Ermittlung der Brennstoffemissionen von Erdgas in Form von Kohlendioxidäquivalenten. Die rechtliche Grundlage für die Berechnung ergibt sich aus § 7 Abs. 4 BEHG und der hierauf zu erlassenden Rechtsverordnung.

Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage € 25,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr).

5. Zahlungsbestimmungen

5.1

Sämtliche Rechnungsbeträge und Abschläge sind zu dem von der SÜW festgelegten Zeitpunkt fällig, Rechnungen spätestens zwei Wochen nach Zugang beim Kunden. Rechnungen und Abschläge sind ohne Abzug im Wege des Sepa-Lastschriftmandats oder mittels Überweisung zu zahlen.

5.1

Bei Zahlungsverzug kann die SÜW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.2

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.3

Gegen Ansprüche der SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1

Die SÜW kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von der SÜW für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt die SÜW den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen von der SÜW verrechnet.

6.2

Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde in gleicher Höhe Sicherheit nach seiner Wahl leisten. Die Sicherheitsleistung ist nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.3

Für den Fall, dass eine Sicherheit geleistet wurde, kann sich die SÜW aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die SÜW wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4

Die Verwertung einer Sicherheit wird die SÜW dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

6.6

Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 12 sowie zur Kündigung gemäß Ziffer 10 bleiben unberührt.

7. Preise, Preisanpassungen, Steuern und Abgaben

7.1

Für die Belieferung mit Erdgas sowie die Nutzung der Erdgasnetze zahlt der Kunde an die SÜW die im Erdgasliefervertrag und der Anlage 3 genannten Preise. Der Arbeitspreis erhöht sich u. a. um die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und die Konzessionsabgaben. Ändern sich die Steuer und Gebührensätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.2

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SÜW sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem die SÜW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7.3

Die SÜW ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Erdgassteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preisgarantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist. Die Anpassung der in Ziffer 7.2 genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 bleibt unberührt. Die SÜW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

7.4

Ziffer 7.2 und 7.3 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern und/oder Abgaben wirksam werden bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

7.5

Die SÜW wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Implementierung und Hinzufügung von Belastungen nach dem BEHG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Erdgaspreisen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten, sind von der SÜW die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Soweit für eine zuvor abschließend begrenzte Laufzeit ein Festpreis vereinbart wurde, ist eine solche Preisanpassung nicht auf der Grundlage der Erdgasbezugskosten zulässig.

8. Änderungen dieser Bedingungen

8.1

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten absehbar war), die die SÜW nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SÜW verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

8.2

Anpassungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SÜW dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform (keine E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung von der SÜW gesondert hingewiesen.

8.3

Die SÜW wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Implementierung und Hinzufügung von Belastungen nach dem BEHG). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Erdgaspreisen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Gasbezugskosten, sind von der SÜW die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Soweit für den in Anlage 3 festgelegten Arbeitspreisen ein Festpreis für eine zuvor abschließend begrenzte Laufzeit vereinbart wurde, ist eine solche Preisanpassung nicht auf der Grundlage der Erdgasbezugskosten in diesem Zeitraum zulässig.

8.4

Die SÜW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die SÜW wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SÜW in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

9. Befreiung und Einstellung von der Lieferung

9.1

Sollte einer der Vertragspartner infolge der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der SÜW nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihrer Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden eines Vertragspartners vorliegt, der sich auf höhere Gewalt beruft. Der Betroffene ist verpflichtet, den Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wiederhergestellt werden.

9.2

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SÜW von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SÜW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.3

Bei Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SÜW berechtigt, die Gaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SÜW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 150 € im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.4

Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.5

Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

10. Haftung

10.1

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.2

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10.3

Die Haftung eines Vertragspartners aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag in der Form ist beschränkt insofern, als eine Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ausgeschlossen ist; hierunter fallen auch entgangener Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsmöglichkeiten oder erwartete Einsparungen.

10.4

Soweit ein Vertragspartner nicht unbeschränkt haftet, verjähren die Schadensersatzansprüche soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

10.5

Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10.6

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Kündigung

11.1

Die SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung, ohne vorherige Androhung, durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.

11.2

Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diese AGB in nicht unerheblichem Maße, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folge der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird die SÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

11.2

Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanten Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder der andere Vertragspartner die Erfüllung der Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder eine negative Auskunft der SCHUFA oder Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde, oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Mahnung verstoßen wird, z. B. wenn der Kunde mit zwei monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.

11.3

Der zur Kündigung berechtigte Vertragspartner kann von dem anderen Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

11.4 Die Kündigung bedarf der Textform.

12. Datenschutz

12.1

Die ggf. im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SÜW unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in unserer besonderen Datenschutzhinweisung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen veröffentlicht und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie sind zusätzlich auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kunden-zentrum erhältlich.

12.2

Werden im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Anschlussnehmer/Kunden auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) übermittelt, so verpflichtet sich der Anschlussnehmer/Kunde, diesen Dritten im Rahmen der gesetzlichen Pflichtinformation über die Verarbeitung zu informieren, und ihn auf die besonderen Datenschutzinformationen der SÜW hinzuweisen, es sei denn auch für den Anschlussnehmer/Kunden besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z. B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2

Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Lieferbedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

14.3

Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

14.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SÜW und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

14.5

Der Erdgasliefervertrag nebst sämtlicher Zusatzvereinbarungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.6

Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner den Sitz der SÜW.

15. Energiesteuer-Hinweis

15.1

Der Kunde versichert der SÜW, Letztverbraucher im Sinne des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) zu sein. Grundsätzlich schuldet der Kunde der SÜW gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG die Energiesteuer. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigtes Gas zu entnehmen bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er der SÜW dies auf Verlangen unverzüglich nachweisen.

15.2.

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

16. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

16.1

Für eventuelle Beanstandungen stehen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben Bahnhofstraße 30 15907 Lübben (Spreewald); telefonisch: 03546/ 27 79 - 0; E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de. Die SÜW wird Beanstandung binnen vier Wochen beantworten.

16.2

Sollte Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht innerhalb der unter Ziffer 16.1 benannten Frist abgeholfen werden, können sich diese unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs.1 Nr.4 BGB gehemmt.

16.3

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas [Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de].